

**Bundesverband von Angehörigen- und Betreuervertretungen
in diakonischen und anderen christlichen Wohneinrichtungen und Werkstätten
für Menschen mit Beeinträchtigung e.V.
BABdW**

An alle
Mitglieder, Angehörige, Betreuer, Freunde und Gäste

September 2019



Informationen Nr. 02/2019

Inhalt

- Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter und Gäste

BTHG, andere wichtige Gesetze und Gesetzesvorhaben

- Checklisten, Empfehlungen und Merkblatt zum BTHG
- BTHG-Änderungen im "Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Union ... zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzgebung"
- Starke-Familien-Gesetz (StaFamG)
- SGB IX und SGB XII Änderungsgesetz - Entwurf
- Angehörigen-Entlastungsgesetz - Entwurf
- Änderung des Betreuungsrechts
- Reha- und Intensivpflege-Stärkungsgesetz - RISG - Entwurf

Noch einiges in Kürze

- Klarstellung
 - Auf und Ab in der Gesundheitsversorgung für beeinträchtigte Menschen
 - Hilfsmittelverzeichnis - GKV-Spitzenverband
 - Empfehlungen und Orientierungshilfen der BAGüS
-
- Liste gebräuchlicher Abkürzungen, die für unsere Arbeit wichtig sind

Sitz des Bundesverbandes ist Marburg; Internet: www.babd.w.de;

Vorsitzender: Ulrich Stiehl, Gabelsberger Str. 28 B, 35037 Marburg, Tel.: 06421/683218, E-Mail: [ulrich.stiehl\(at\)babd.w.de](mailto:ulrich.stiehl(at)babd.w.de)

Der Bundesverband ist vom Finanzamt Marburg-Biedenkopf unter der Nr. 031 250 62999 als gemeinnützig anerkannt.

Bankverbindung (Frankfurter Volksbank eG): IBAN: DE33 5019 0000 4302 0099 67, BIC: FFVBDEFF

Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter, Freunde und Gäste

An dieser Stelle sei zunächst auch auf die 2. Mitgliederversammlung des BABdW in diesem Jahr am 26. und 27. Oktober 2019 in 34613 Schwalmstadt-Treysa hingewiesen ([1](#)).

Nun ist die zum Teil wirklich heiße Sommerzeit vorbei, Bundeskanzlerin, Bundesregierung und Parlament sind wieder aktiv und die Schüler sind fast alle wieder fleißig im Unterricht. Ebenso bitten wir Sie, fleißig zu sein, die Informationen zu studieren und sich zusätzlich zu informieren, wenn es notwendig ist. Natürlich werden einige unserer Leser die eine oder andere Information schon kennen, die sie weiter unten vorfinden werden. Aber es ist trotzdem wichtig, sie hier noch einmal vorzustellen, weil nicht alle Leser über die gleichen Informationsquellen verfügen.

In dieser Ausgabe geht es in erster Linie um neue Gesetzesvorhaben, die zum Teil sogar schon im BGBI veröffentlicht wurden und damit in Kraft getreten sind. Es ist für einen Laien fast unmöglich, hier den Überblick zu behalten. Was stand doch noch wo in welchem Gesetz? Wann treten welche Bestimmungen in Kraft? Was betrifft meinen Betreuten direkt persönlich? Hier soll unsere Auflistung mit kurzen Zitaten und Anmerkungen eine Hilfe sein.

In der nächsten Ausgabe werden mehrere Gerichtsurteile und -beschlüsse zur Sprache kommen, die diesmal ausgespart bleiben, um diese Information nicht zu umfangreich werden zu lassen.

Da der Autor nicht mehr der Jüngste ist, können leider nur noch maximal drei Informationen pro Jahr erscheinen, nicht mehr sechs oder in Ausnahmefällen gar sieben oder fünf wie in früheren Jahren. Das hat naturgemäß zur Folge, dass nicht mehr so viele unterschiedliche Themen angesprochen werden können. Es wird aber versucht, die wichtigsten Dinge aufzugreifen und zu erläutern, wie Sie es seit Jahren kennen.

BTHG, andere wichtige Gesetze und Gesetzesvorhaben

Checklisten, Empfehlungen und Merkblatt zum BTHG

In der letzten Zeit musste sehr oft ausführlich über das BTHG berichtet werden, das soll heute nicht geschehen. Inzwischen gibt es zahlreiche Check- oder To-do-Listen für rechtliche Betreuer, so dass wir es in dieser Ausgabe bei der Nennung der Titel, der Herausgeber und der Linkadressen belassen können. Beispielhaft sollen hier nur wenige Dokumente genannt werden:

1. Checklisten in einfacher ([2a](#)) und normaler Sprache ([2b](#)), Stand Juli 2019, Herausgeber: Bundesverband Lebenshilfe
2. Checklisten in einfacher ([3a](#)) und normaler Sprache ([3b](#)), Stand Juni 2019, Herausgeber: Bundesverband evangelische Behindertenhilfe
3. Merkblatt mit To-do-Liste ([4](#)), Herausgeber bvkm.
4. Wissensportal zum BTHG mit besonderem Bereich für Angehörige und Betreuer und vielen Fragen und Antworten, Herausgeber: Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL; [5a](#), [5b](#), [5c](#))

Da viele Details in den Bundesländern, bzw. dort auch noch je nach zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträgern (leider) mehr oder minder unterschiedlich geregelt sein können, sind Sie selbst aufgefordert, Hilfsangebote, wie die hier unter 4. für den LWL in NRW beispielhaft angegebenen, zu suchen. Als Bundesverband ist uns diese detaillierte Hilfe leider unmöglich. Zusammen mit den in den letzten BABdW-Informationen vorgestellten Hinweisen und Informationsmöglichkeiten dürften eigentlich nur noch ganz spezielle Fragen und Probleme unerwähnt geblieben sein. Die müssten sich aber auch klären lassen, wenn die angebotenen Beratungsangebote wahrgenommen werden.

Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Union ... zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzgebung

Hier: Änderungen einzelner §§ in SGB IX und SGB XII

Am 18. April 2019 wurden diese Änderungen vom Bundestag beschlossen und am 25. April 2019 im BGBl. Nr. 13 (6) veröffentlicht. Sie sind Teil des "Gesetzes zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Union zur Bereitstellung von Produkten auf dem Markt und zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzgebung". Sie finden die Änderungen der Sozialgesetzbücher IX und XII in den Artikeln 3 bis 6 auf den Seiten 477 und 478 des BGBl.

Wichtige Veränderungen sind z. B. zu finden in folgenden §§:

SGB IX § [128](#) regelt den Datenaustausch zwischen den Leistungserbringern, den Aufsichtsbehörden und den Trägern der Eingliederungshilfe. Hier wurde eine neue Rechtsgrundlage geschaffen.

SGB XII § [54](#) Abs. 3: Die Regelung über die Betreuung von Kindern und Jugendlichen als Leistung der Eingliederungshilfe war bisher befristet, die Befristung wurde aufgehoben.

SGB XII § [75](#) Abs. 2 Satz 3 lautet:

³**Geeignete Träger von Einrichtungen dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ [171](#), [174](#) bis [174c](#), [176](#) bis [180a](#), [181a](#), [182](#) bis [184g](#), [184i](#), [184j](#), [201a](#) Absatz 3, §§ [225](#), [232](#) bis [233a](#), [234](#), [235](#) oder [236](#) des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.**

Die Straftatbestände nach den §§ [184i](#) (Sexuelle Belästigung), [184j](#) (Straftaten aus Gruppen), [201a](#) (Verletzung des höchst persönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) sind hinzugekommen. Eine identische Änderung findet sich im SGB IX § [124](#) Abs. 2 Satz 3.

Starke-Familien-Gesetz (StaFamG)

Das "Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe" wurde am 29. April 2019 vom Bundestag beschlossen und am 3. Mai 2019 im BGBl. Nr. 16 veröffentlicht (7). Sie finden es auf den Seiten 530 bis 536. Auch dieses Gesetz ist wieder ein Artikel-Gesetz, in dessen Artikeln jeweils die Änderungen anderer Gesetze oder Gesetzbücher aufgelistet werden.

Die Artikel 1 und 2 beschreiben die Änderungen, die im Kindergeldgesetz vorgenommen wurden - in erster Linie mit der Auszahlung des Kindergeldes selbst und Bestimmungen zur Gewährung des Kinderzuschlages.

In Artikel 3 geht es um Änderungen des SGB II, besonders um Bedarfe, die Schule und den Schulbesuch betreffen.

In Artikel 4 werden Änderungen im SGB XII dargestellt. Zuerst werden auch hier Bedarfe für den Schulbesuch angesprochen,

Besonders hervorzuheben ist, dass ein neuer § 42b (Mehrbedarfe) in das SGB XII eingefügt wurde.

In Absatz (2) heißt es:

Für Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung wird ein Mehrbedarf anerkannt

1. in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § [56](#) des Neunten Buches,
2. bei einem anderen Leistungsanbieter nach § [60](#) des Neunten Buches
oder
3. im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote.

Diese Aussagen sind - wie gewohnt - an bestimmte Bedingungen geknüpft, werden aber vermutlich bei den meisten Heimbewohnern, die in einer WfbM arbeiten, dazu führen, dass sie das Mittagessen kostenlos erhalten können. Natürlich wird auch hierfür der Grundsatz gelten, dass es keinerlei Zahlungen gibt, ohne dass sie vorher schriftlich beantragt worden wären.

Damit die Kommentare nicht zu ausführlich werden, sollen nur noch die Artikel fünf bis sieben mit dem Titel erwähnt werden:

Artikel 5: Änderung des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes

Artikel 6: Änderung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 7: Änderung des Bundesteilhabegesetzes

SGB IX und SGB XII Änderungsgesetz - Entwurf des BMAS

Dieser Gesetzentwurf ist im Vorfeld in Kommentaren und Erläuterungen auch schon als "BTHG-Änderungsgesetz" oder "BTHG-Reparaturgesetz" bezeichnet worden. Die offizielle Bezeichnung ist "Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften" (8). Die Kurzfassung des Titels des geplanten Gesetzes ist etwas irreführend, denn es werden in den ersten 11 Kapiteln Vorschläge für die Änderung von insgesamt 11 unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen vorgestellt. Da im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch Änderungen vorgenommen werden können, soll hier nur auf drei wichtige Punkte im Entwurf hingewiesen werden:

1. Die Bewohner von "besonderen Wohnformen" (jetzt noch "stationäre Einrichtungen"; in Bayern hat man hierfür inzwischen den freundlicheren Begriff "Gemeinschaftliches Wohnen" gefunden) benötigen vom Leistungserbringer die Berechnung der durchschnittlichen Warmmiete, damit sie als Leistungsberechtigte bzw. deren rechtlicher Betreuer die entsprechenden Anträge beim zuständigen Sozialamt stellen können. Laut Gesetzentwurf (§ 42a Abs. 5 SGB XII - neu) soll es bei der Berechnung der Warmmiete nun auf den **Ort** der besonderen Wohnform ankommen. Das heißt, die Kosten, die für einen Einpersonenhaushalt üblicher Weise als Warmmiete **dort** entstehen, **wo sich auch das Heim befindet**, sollen als Maßstab gelten.

2. Der Sozialhilfeträger **muss** auch die Kosten übernehmen, die **bis zu** 25 % über der durchschnittlichen Warmmiete liegen - natürlich nur, wenn die Voraussetzungen stimmen und ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

3. Wenn die vom Leistungserbringer verlangte Warmmiete die ortsüblichen Kosten um **mehr als** 25 % übersteigen, ist der Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet, diese höheren Mehrkosten als Eingliederungshilfe (Leistung zur Sozialen Teilhabe) zu übernehmen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind und entsprechende Anträge gestellt wurden.

Im neuen Absatz (5) des § 113 SGB IX (Entwurf) wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

(5) In besonderen Wohnformen des des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 des Zwölften Buches übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. ...

Ein wichtiges Kriterium für die Gewährung dieser zusätzlichen Leistung ist die "Besonderheit des Einzelfalles", beschrieben in § [104](#) Abs. 1 SGB IX.

Nach Stellungnahme des Bundesrats zu diesem Änderungsgesetz (8, Pkt. 16: § 133c (neu) SGB XII) sollen Rentenzahlungen für Dezember 2019 im Monat Januar 2020 **nicht** als Einkommen berücksichtigt werden, um zu vermeiden,

dass die Leistungsberechtigten durch den Systemwechsel durch das Bundesteilhabegesetz über den gesamten Monat Januar 2020 nicht über Barmittel verfügen.

Bis diese neuen Vorschläge Gesetz geworden sein werden, sind die Zahlungen (Punkte 2. und 3.) in das Ermessen des Leistungsträgers gestellt. (Anmerkung: In Bayern ist das seit Februar 2019 bereits

Handlungsgrundlage (9.) Es ist geplant, dass die Bestimmungen des neuen Bundesgesetzes am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Angehörigenentlastungsgesetz - Entwurf des BMAS

Am 14. August 2019 wurde der "Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe - Angehörigen-Entlastungsgesetz" von der Bundesregierung verabschiedet (10a). Es ist Erfreuliches zu berichten.

In der Pressemitteilung des BMAS (10b) werden die wichtigsten geplanten Änderungen aufgelistet:

1. **Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)** sollte nur bis Ende 2022 vom Bund gefördert werden; mit diesem Gesetz wird die Befristung aufgehoben; der Bund finanziert weiter.
2. Ein **Budget für Ausbildung** soll eingeführt werden.
3. **Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich** einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter haben künftig grundsätzlich Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.
4. Die **Arbeitsassistenten** werden künftig eine Anspruchsleistung nach dem SGB IX.
5. **Beschränkung des Unterhaltsrückgriffs:** Durch dieses Gesetz soll geregelt werden, dass auf das Einkommen der Kinder von pflegebedürftigen Eltern künftig erst ab einem Gesamteinkommen in Höhe von mehr als 100.000 Euro im Jahr zurückgegriffen wird. Gleichzeitig soll die Beschränkung des Unterhaltsrückgriffs auch auf andere Leistungen des SGB XII ausgedehnt werden, wodurch diese Grenze zukünftig **auch für das Gesamteinkommen unterhaltspflichtiger Eltern** beispielsweise bei der Hilfe zum Lebensunterhalt für Volljährige oder für die Blindenhilfe gelten würde. Eltern mit geringerem Einkommen müssten somit keine Zahlungen mehr leisten. Der Rückgriff auf Eltern volljähriger behinderter Kinder in der Eingliederungshilfe (SGB IX) entfiel künftig vollständig.

Durch die unter 5. geplanten Änderungen würden die Zahlungen, die fast alle Eltern bisher an den Leistungsträger leisten müssen, ab dem 1. Januar 2020 wegfallen. Es ist zu hoffen, dass dieser Entwurf auch so im Bundestag verabschiedet werden wird.

Änderung des Betreuungsrechts

Für das BTHG wurde vom BMAS ein ausführlicher und transparenter Diskussionsprozess durchgeführt mit dem uns allen bekannten Ergebnis, das uns momentan permanent beschäftigt. Nun geschieht seit einiger Zeit Ähnliches für die geplante Änderung des Betreuungsrechts, initiiert vom BMJV. Dieser Diskussionsprozess wurde auf 18 Monate angelegt. Mit der 2. Plenumsitzung am 13. Mai dieses Jahres ist nun die Halbzeit erreicht. Aus diesem Grund hat das BMJV einen Bericht über die ersten Ergebnisse veröffentlicht (11). Nach einem Überblick werden in diesem Bericht die Ergebnisse der Beratungen der vier Facharbeitsgruppen dargestellt.

Facharbeitsgruppe I: "Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerauswahl, der Betreuungsführung und der Aufsicht"

Erschreckend ist aus unserer Sicht folgende Feststellung aus dieser Facharbeitsgruppe:

"...Einigkeit in der Arbeitsgruppe bestand darin, dass die Möglichkeit für das Gericht, eine Betreuung in allen Angelegenheiten einzurichten, abgeschafft werden sollte. ..."
(Zitat Seite 3, letzter Satz)

Sollen anstelle von "alle Angelegenheiten" nun sämtliche Lebensbereiche aufgezählt werden, die z. B. ein Mensch mit schwerer kognitiver Beeinträchtigung auch mit Hilfe nicht selbstständig erledigen kann? Es wird mit Sicherheit immer wieder konkrete Einzelfälle geben, in denen rechtliche Betreuer unvermutet vor dem Problem stehen werden, nicht helfen zu können, weil ausgerechnet dieser Sachverhalt formal nicht zu seinen Aufgabenkreisen gehört.

Hierzu ist dringend eine entsprechende Intervention der BAGuAV zu empfehlen, sei es in Form eines

Schreibens an das Ministerium oder besser durch einen Termin mit den zuständigen leitenden Beamten des Ministeriums.

Auch andere wichtige Aussagen finden sich im Bericht über die Ergebnisse, die in dieser Arbeitsgruppe erzielt wurden. Rechtliche Betreuer sollten sich die Zeit nehmen, genau zu lesen.

Facharbeitsgruppe II: "Betreuung als Beruf und die Vergütung der beruflichen Betreuer"

Facharbeitsgruppe III: "Ehrenamt und Vorsorgevollmacht" (einschließlich Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine)

"Bei der Frage, wie die Qualität ehrenamtlicher Betreuung verbessert werden könnte, wurde deutlich, dass es notwendig sei, zwischen sog. "Angehörigenbetreuern" und ehrenamtlichen "Fremdbetreuern", also Personen, die außerhalb eines persönlichen Näheverhältnisses zum Betreuer bestellt werden, zu differenzieren, und zwar nicht, weil eine Art der Betreuung besser oder schlechter ist, sondern weil diesen Betreuungsarten unterschiedliche Qualitäten innewohnen. Hieraus resultieren auch unterschiedliche Bedürfnisse und Anforderungen. ..."
(Zitat Seite 10 unten)

Diese Feststellung hätte wichtige Konsequenzen, würde sie im Gesetz verankert. Einige sind im weiteren Text aufgeführt. Bitte lesen Sie selbst!

Facharbeitsgruppe IV: "Rechtliche Betreuung und 'andere Hilfen'" (Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung)

In dieser AG wurden besonders die Fragen des "betreuungsrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatzes" und über das "Rangverhältnis zwischen rechtlicher Betreuung und sozialrechtlichen Leistungen" diskutiert. Außerdem ging es um die "Unterstützung der Betroffenen bei der Geltendmachung von Rechten gegenüber den Sozialleistungsträgern".

Alles sehr wichtige Fragen, die sich meistens hinter alltäglichen Problemen finden lassen, die jeden unvermutet betreffen können.

Wie soll es nun weitergehen? Dazu das Ministerium:

VI. Ausblick

"Unter Berücksichtigung der bisherigen Diskussionsergebnisse wird das BMJV ab September 2019 ein erstes Gesamtkonzept mit Formulierungsvorschlägen in den vier Facharbeitsgruppen präsentieren und zur Diskussion stellen. Ziel ist es, Ende 2019 in der abschließenden Plenumsitzung Bilanz zu ziehen und dann zu entscheiden, welche konkreten Gesetzgebungsvorschläge auf den Weg gebracht werden sollen."

(Zitat Seite 15)

Rechtliche Betreuer sollten sich wirklich die Zeit nehmen, diesen Zwischenbericht zu studieren und ihre Meinung dazu kundtun. Schreiben Sie uns! Wir würden uns freuen, Ihren Beitrag in unserer neu gestalteten Homepage www.babdw.de veröffentlichen zu dürfen.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Rehabilitation und intensivpflegerischer Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Reha- und Intensivpflege-Stärkungsgesetz - RISG)

Schon wieder ist ein Gesetz mit einem fürchterlichen Namen in Vorbereitung ([12a](#)). Die Absicht des BMG ist gut. Das Ministerium schreibt dazu:

Mit unserem Gesetzentwurf verfolgen wir drei wichtige Ziele: Erstens wollen wir klare Anreize setzen, Patienten von der Beatmung zu entwöhnen. ... Zweitens wollen wir die Qualität der ambulanten intensivmedizinischen Versorgung deutlich verbessern und

damit vorhandenen Missbrauch dort bekämpfen, wo Patienten über 24 Stunden/ sieben Tage die Woche in dubiosen Strukturen für viel Geld schlecht gepflegt werden. Die selbstbestimmte Wahl des Aufenthaltsortes wollen wir erhalten. Und drittens wollen wir Betroffene, die sich heute wegen der hohen Eigenanteile eine spezialisierte stationäre Pflege nicht leisten können, entscheidend entlasten. Wir reagieren damit auf die Forderungen von Betroffenen und Angehörigen. ... Jeder Einzelfall ist wichtig. Bei der Entscheidung über die Zumutbarkeit müssen die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen berücksichtigt werden.

Zitiert von der Seite des BMG "Fragen und Antworten zum RISG" ([12b](#)).

Im krassen Widerspruch zu Punkt zwei der guten Absichten (unterstrichen durch den BABdW) steht jedoch der § 37c Abs. 2 (geplant) SGBV des Entwurfs, der so formuliert wurde:

(2) Der Anspruch auf außerklinische Intensivpflege besteht in vollstationären Pflegeeinrichtungen, die Leistungen nach § 43 des Elften Buches erbringen, oder in einer Wohneinheit im Sinne des § 132i Absatz 5 Nr. 1 (Entwurf - Einfügung BABdW). Wenn die Pflege in einer Einrichtung nach Satz 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann die außerklinische Intensivpflege auch im Haushalt oder in der Familie des Versicherten oder sonst an einem geeigneten Ort erbracht werden. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen, ... (Verlinkung durch BABdW)

Durch diesen Absatz wird ein Vorrang für die Intensivpflege in Pflegeheimen und in Intensivpflege-Wohngemeinschaften hergestellt. Nur wenn ein nachgeprüfter und anerkannter Ausnahmefall vorliegt, darf diese Arbeit noch zu Hause durch einen Fachpflegedienst geschehen. Die Regel wird wohl so sein, dass Personen mit intensivem Pflegebedarf - also z. B. auch unsere Betreuten mit kognitiven Einschränkungen - in eine entsprechende Einrichtung umziehen werden müssen.

Hier werden trotz der gegenteiligen Beteuerung des BMG (s. o.) das Wunsch- und Wahlrecht nach § [33](#) Satz 2 SGB I und das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen missachtet. Das darf so nicht in der endgültigen Fassung des Gesetzes erscheinen.

Außerdem - man könnte auch schreiben "Wie zu erwarten" - muss leider festgestellt werden, dass die vom BABdW schon seit Jahren geforderte Assistenz z. B. für kognitiv beeinträchtigte Personen auch hier nicht vorgesehen ist - wie auch bisher schon im Krankenhausbereich. Es ist einfach nicht zu begreifen, dass die maßgeblichen Politikerinnen und Politiker dieses Problem nicht sehen (wollen) und anerkennen. Was den Menschen, die sich durch das "Arbeitgebermodell" helfen können, recht ist, muss für jene, die die gleichen Probleme haben, sich auf diesem Wege aber selbst nicht helfen können, billig sein. Wie oft muss noch von allen möglichen Verbänden betont werden, dass den Menschen, die von den neuen Situationen völlig überfordert werden, eine persönliche Assistenz (Dolmetscher und Hilfe für andere spezifisch persönliche Dinge) zur Seite gestellt und bezahlt werden muss? Leider ist die Lösung dieses Problems wieder einmal nicht in Sicht! Es wird also weiter akzeptiert, dass die Betroffenen "aus der situativen Not" weiter gesetzwidrig misshandelt werden.

Auch dieser Gesetzentwurf sollte insgesamt von Angehörigenvertretern, rechtlichen Betreuern und Bundesverbänden kritisch begleitet werden.

Noch einiges in Kürze

Klarstellung

Unter unseren Forderungen zur Umsetzung des BTHG auf Seite 6 der Info Nr. 1-2019 brachten wir einen Hinweis, in dem Herr Hauburger einen Fehler entdeckt hat. Wir bitten, diese Ungenauigkeit zu

entschuldigen, bedanken uns für den freundlichen Brief und freuen uns über das Interesse an unserer Info. Hier das Zitat seines Schreibens:

Sehr geehrter Herr Stiehl,

ich habe erfreut festgestellt, dass Sie in den "Informationen 1/2019" Ihres Verbandes auf unsere Informationen zum BTHG hinweisen:

Sehr viele gute Hinweise und Erläuterungen finden Sie auch auf der Seite der Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.: <https://anthropoi-selbsthilfe.de/service/bundesteilhabegesetz/> Anthropoi Selbsthilfe ist der Elternverband im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.

Ich möchte aber auf eine kleine Ungenauigkeit hinweisen: wir werden als "Elternverband im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V." bezeichnet. Dies ist nicht richtig: wir sind keineswegs ein Teil des "Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V." (auch kurz Anthropoi Bundesverband) - dieser ist der Verband der Einrichtungen im anthroposophischen Sozialwesen.

Die Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V. vertritt neben den Interessen der Menschen mit Behinderungen auch die der Angehörigen aus dem anthroposophischen Sozialwesen und arbeitet in vielen Bereichen, sofern es angebracht ist, eng mit Anthropoi Bundesverband zusammen. Diese enge Zusammenarbeit spiegelt sich in der Benutzung einer gemeinsamen Wortbildmarke "Anthropoi" wieder. Ansonsten sind beide aber in jeder Hinsicht eigenständige und völlig voneinander unabhängige Verbände.

Herzliche Grüße
Volker Hauburger
Vorsitzender

Auf und Ab in der Gesundheitssorge für beeinträchtigte Menschen

Ein großes Aufatmen ging durch den Saal bei dem Angehörigentreffen des BEB am 06.04.2019 in Fulda. Es lag ein Schreiben vom 15.11.2018 des Gesundheitsministers Jens Spahn vor, in dem er darauf hinwies, dass der *Spitzenverband Bund der Krankenkassen* und die *Deutsche Krankenhausgesellschaft* im Juli 2018 eine *Rahmenvereinbarung* für Qualitätsverträge in der stationären Versorgung abgeschlossen hatten. Die Vereinbarung ist am 01.07.2019 in Kraft getreten und soll für 3 oder maximal 4 Jahre gelten. Darin werden Maßnahmen beschrieben, die einen gleichberechtigten Zugang für kognitiv und mehrfach beeinträchtigte Menschen zur Gesundheitssorge gemäß UN-Behindertenrechtskonvention BRK gewährleisten sollen, insbesondere auch eine angemessene Assistenz „unserer Patienten“ im Krankenhaus.

Das „Institut für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen“ (IQTIG) überwacht die Krankenhäuser und erstellt Statistiken zur Gewinnung von Aufschlüssen über Aufwand und Wirksamkeit für die Patienten.

Die Krankenhäuser schließen nun solche Verträge nur mit wenigen großen Krankenhäusern mit einer erheblichen Anzahl von kognitiv beeinträchtigten Patienten ab.

Erst nach der Erprobungszeit, nach Auswertung der Ergebnisse und Erkenntnissen über die organisatorischen Voraussetzungen und die finanziellen Auswirkungen können Auswirkungen für die Krankenhäuser im ganzen Land erwartet und Schlüsse daraus gezogen werden.

Am 09.05.2019 fand in Berlin ein *Empfang des Behindertenbeauftragten der Bundesregierung Jürgen Dusel* aus Anlass seiner einjährigen Tätigkeit in diesem Amt statt.

In seiner programmatischen Rede stellte er als eins von vier Zielen heraus,

- allen Menschen mit Beeinträchtigung einen ungehinderten Zugang zur angemessenen Gesundheitsversorgung gemäß UN-BRK zu ermöglichen einschl. der nötigen Assistenz im Krankenhaus auch für kognitiv beeinträchtigte Menschen.

Damit rückt hoffentlich unsere schon seit vielen Jahren erhobene Forderung nach angemessener Versorgung unserer Betreuten deutlich ins Zentrum der Behindertenpolitik in der Bundesregierung. Unsere Forderungen sind weiter lauthals bei allen möglichen Gelegenheiten in die Diskussion einzubringen.

Im April 2018 musste mein Sohn in der *Asklepios-Klinik in Schwalmstadt/Hessen* stationär aufgenommen werden. Dabei kam es zu vielen Fehlleistungen in pflegerischer Hinsicht. Mein energischer schriftlicher Protest führte zu einem Bedauern der Geschäftsleitung, aber dann auch zu einem intensiven Gespräch mit einem leitenden Arzt. Daraufhin wurden einige Schulungen für das Pflegepersonal anberaumt, u. a. mit unserer Referentin von der Mitgliederversammlung in Rummelsberg im März 2018, Frau Sabine Brase. Das nahm ich erst einmal mit Befriedigung zur Kenntnis.

Im Juni 2019 lud mich als Nachwirkung vom Vorjahr der seit Januar 2019 neu eingesetzte Leiter der Asklepios-Klinik für das Erlösmanagement, Andreas Schumann, zu einem Gespräch ein. Er ist persönlich besonders aufmerksam, weil sein 16-jähriger Neffe eine Trisomie 21 hat.

Er ordnete an, dass er bei jeder Aufnahme und bei jeder Entlassung von beeinträchtigten Menschen beteiligt wird, und er versucht, dass möglichst in der Früh- und Spätschicht jeweils dieselbe Pflegekraft zuständig ist. Er machte die aus meiner Sicht vorbildliche angehängte „Leitlinie für den Umgang mit Behinderten im Krankenhaus“ für die Asklepios-Kliniken Schwalmstadt und Melsungen (Nordhessen) verbindlich. (*nicht verlinkt, da leider im Internet (noch) nicht verfügbar*)

Jetzt plant er eine Serie von Fortbildungen für die Mitarbeiter an der Rezeption und in den Stationen für den Umgang mit besonderen Patienten.

Ulrich Stiehl

Hilfsmittelverzeichnis - GKV-Spitzenverband

Wie hinlänglich bekannt sein dürfte, gibt es beim Spitzenverband der GKV ein umfangreiches Hilfsmittelverzeichnis. Wer also Fragen in diesem Bereich hat, kann ([13a](#)) anklicken und schon wird die Verbindung hergestellt. Zudem erhalten Sie bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe unter ([13b](#)) Informationen bei Problemen zum Thema "Wie komme ich zu meinen Hilfsmitteln?"

Empfehlungen und Orientierungshilfen der BAGüS

Die BAGüS hat im Laufe dieses Jahres mehrere Empfehlungen und Orientierungshilfen herausgegeben. Zwei Orientierungshilfen sollen hier genannt und etwas vorgestellt werden.

Als erste sei die "**Orientierungshilfe zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe in der Eingliederungshilfe §§ 76 ff i.V. m. 113 ff SGB IX**" genannt ([14a](#)). Auf 23 Seiten werden

1. in der Vorbemerkung Grundsätzliches und danach einzeln Leistungsbereiche aus der Sicht der BAGüS erläutert.

Die Leistungsbereiche sind:

2. Leistungen für Wohnraum
3. Leistungen zur Assistenz
 - 3.1 Ziel, Inhalt, Ausgestaltung nach § [78](#) Abs. 1 und 2 SGB IX
 - 3.2 Formen der Assistenzleistung
 - 3.3 Weitere Assistenzleistungen nach § [78](#) Abs. 3 bis 6 SGB IX
4. Abgrenzung der Assistenzleistungen zu Leistungen der Pflegeversicherung

- 4.1 Gesetzliche Gleichrangigkeit von Pflege und Eingliederungshilfe
- 4.2 Definition der Aufgaben, Ziele und Leistungen der Pflege
- 4.3 Definition der Aufgaben, Ziele und Leistungen der Eingliederungshilfe im BTHG
- 4.4 Abgrenzung der Assistenzleistungen der Sozialen Teilhabe und der Leistungen der Pflege
- 4.5 Einbeziehung der Pflegeversicherung
- 4.6 Hilfe zur Pflege bei nicht ausreichender Leistung der Pflegeversicherung
 - 4.6.1 "Lebenslagenmodell"
5. Heilpädagogische Leistungen
6. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
7. Leistungen zum Erwerb und Erhalt lebenspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
8. Leistungen zur Förderung der Verständigung
9. Leistungen zur Mobilität
10. Hilfsmittel
11. Gemeinsame Inanspruchnahme (Poolen)
12. Pauschale Abgeltung

Um diese Liste nicht noch länger werden zu lassen, wurden einige Unterpunkte weggelassen.

Diese Aufzählung zeigt sehr viele Unterstützungsmöglichkeiten. Vielleicht entdecken Sie hier ja sogar die eine oder andere Hilfsmöglichkeit, die Sie schon längst hätten wahrnehmen können aber noch nicht kannten.

Als zweite soll die **"Orientierungshilfe der BAGüS für die Beratung über den Anteil des Regelsatzes, der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen als Barmittel verbleibt (Orientierungshilfe Barmittelanteil)"** ([14b](#)) vorgestellt werden.

Nach einer Einleitung finden sich unter "Grundsätzliches" u.a. Sätze beispielsweise über die Wichtigkeit des Gesamtplans wie diese:

Zum Schutz der Leistungsberechtigten hat der Gesetzgeber geregelt, dass im Rahmen der Gesamtplanung über den Anteil des Regelsatzes zu beraten ist, der den Leistungsberechtigten als Barmittel zur eigenverantwortlichen Verwendung verbleibt. Das Ergebnis über die Beratung des Barmittelanteils ist verpflichtender Bestandteil des Gesamtplans nach § 121 SGB IX."

(Seite 3 der Orientierungshilfe, Verlinkung BABdW)

In der Übergangszeit 2019 / 2020 wird es wohl so sein, dass die für "Altfälle" keine neue Gesamtplanung stattfinden wird. Aber zu unterschiedlichen Zeiten werden alle bisher genehmigten Leistungen auslaufen und neu verhandelt werden müssen. Hier sind die rechtlichen Betreuer zu beteiligen und besonders gefordert ihr Amt aktiv wahrzunehmen.

Es folgt das Kapitel "Empfehlungen zur Bemessung des Barmittelanteils am Regelsatz". Hier werden neben Erklärungen in Textform auch Tabellen mit aktuellen Zahlen geboten, so dass sich jeder ein Bild machen kann, um welche Summen (Sümmchen) es sich jeweils handelt.

Im letzten Kapitel geht es um den "Umgang mit Mehrbedarfen". Auch hier finden Sie evtl. Dinge, die Sie für die Zeit ab dem 1. Januar 2020 selbst beantragen müssten.

... und zum Schluss noch ganz aktuell: Die neuen Regelsätze ab Januar 2020 ([15](#))!

Mit freundlichen Grüßen

K.-H. Wagener, im Auftrag des Vorstands

Verlinkte Anlagen (Bitte beachten Sie den unten stehenden Hinweis!)

(1) Einladung MV 2/2019 des BABdW

- (2a) Checkliste zum BTHG in einfacher Sprache, Herausgeber: Bundesverband Lebenshilfe
- (2b) Checkliste zum BTHG in normaler Sprache, Herausgeber: Bundesverband Lebenshilfe
- (3a) Checkliste zum BTHG in einfacher Sprache, Herausgeber: BeB
- (3b) Checkliste zum BTHG in normaler Sprache, Herausgeber: BeB
- (4) Merkblatt mit To-do-Liste, Herausgeber bvkm.
- (5a) BTHG-Wissensportal mit besonderem Bereich für Angehörige und Betreuer und vielen Fragen und Antworten, Herausgeber: Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- (5b) Wissensportal LWL, Fragen und Antworten für Betroffene und Angehörige
- (5c) Wissensportal LWL, Fragen und Antworten für Betreuerinnen und Betreuer
- (6) Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Union ... zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzgebung im BGBI
- (7) Starke-Familien-Gesetz (StaFamG) im BGBI.
- (8) SGB IX und SGB XII Änderungsgesetz - Entwurf (Bundestags-DS 19/1106, 19.06.2019)
- (9) Übergangsvereinbarung für alle vollstationären Eingliederungshilfe-Leistungserbringer in Bayern
- (10a) Angehörigen-Entlastungsgesetz - Entwurf
- (10b) Angehörigen-Entlastungsgesetz - Entwurf - Pressemitteilung des BMAS
- (11) Änderung des Betreuungsrechts - Bericht des BMJV
- (12a) Reha- und Intensivpflege-Stärkungsgesetz - RISG - Entwurf
- (12b) BMG: "Fragen und Antworten zum RISG"
- (13a) Hilfsmittelverzeichnis des GKV-Spitzenverbandes
- (13b) Wie komme ich zu meinen Hilfsmitteln - Bundesvereinigung Lebenshilfe
- (14a) Orientierungshilfe zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe in der Eingliederungshilfe
- (14b) Orientierungshilfe Barmittelanteil
- (15) Regelsätze ab 01.01.2020

Liste der für uns wichtigsten Abkürzungen

Gesetze und Verordnungen - Abkürzungen alphabetisch geordnet

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz - Antidiskriminierungsgesetz
AMG	Arzneimittelgesetz
AO	Abgabenordnung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BtBG	Betreuungsbehördengesetz
BTHG	Bundesteilhabegesetz - Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung
BWahlG	Bundeswahlgesetz
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung der EU
ESchG	Embryonenschutzgesetz
EStG	Einkommenssteuergesetz
FamFG	Familienverfahrensgesetz - Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GenDG	Gendiagnostikgesetz - Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen
GG	Grundgesetz
GKV-VSG	GKV-Versorgungsstärkungsgesetz - Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung
HHVG	Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung)
PSG I	Erstes Pflegestärkungsgesetz (Erstes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften)
PSG II	Zweites Pflegestärkungsgesetz
PSG III	Drittes Pflegestärkungsgesetz
RBEG	Regelbedarfsermittlungsgesetz (Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur

	Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)
SGB I - XII	Sozialgesetzbücher I bis XII
SGB I	Allgemeine Teil
SGB II	Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Arbeitsförderung
SGB IV	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialhilfe
UN-BRK / VN-	BRK - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen)
UrhG	Urheberrechtsgesetz (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte)
WBG	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
WMVO	Werkstättenmitwirkungsverordnung
WoGG	Wohngeldgesetz
WVO	Werkstättenverordnung

Gerichte

EUGH	Gerichtshof der Europäischen Union
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BFH	Bundesfinanzhof
BSG	Bundessozialgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
LSG	Landessozialgericht
AG	Amtsgericht
SG	Sozialgericht
VG	Verwaltungsgericht

Ministerien

BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Arbeitsgemeinschaften, Verbände, Behörden u. a.

BAGuAV	Bundesarbeitsgemeinschaft unabhängiger Angehörigenvertretungen (Arbeitsplattform der drei unabhängigen Bundesverbände BABdW, BAMB und BKEW)
BABdW	Bundesverband von Angehörigen- und Betreuerververtretungen in diakonischen und anderen christlichen Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigung e. V.
BAMB e. V.	Bundesarbeitsgemeinschaft der Angehörigen von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung e. V.

BKEW	Bundesverband von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung e. V.
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAGüS	Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger
BAG WfbM	Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V.
BAnz	Bundesanzeiger
BeB	Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V.
BGBI	Bundesgesetzblatt
BSK	Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.
bvkm.	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.
CBP	Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie
dbr	Deutscher Behindertenrat
DD	Diakonie Deutschland
DIM	Deutsches Institut für Menschenrechte
DPWV	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Der Paritätische Gesamtverband
dv	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
ISL	Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V.
WfbM	Werkstatt für Menschen mit Behinderung

Hinweis zu den Anlagen:

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie mit der linken Maustaste durch einfachen Klick (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste alle Anlagen auf Wunsch direkt als pdf-Dateien (von unserer Homepage oder über Link zu anderen Homepages) zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich gerne einzelne oder alle Anlagen als Mailanhang schicken.